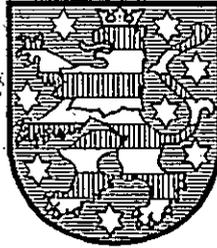


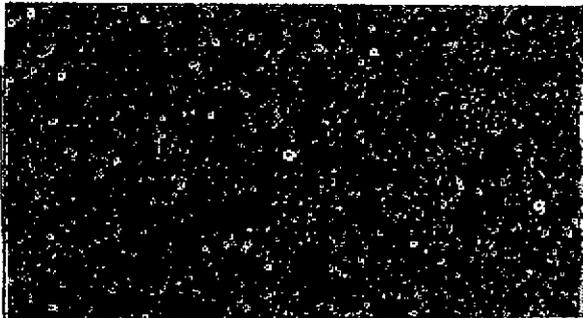
VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



adt,

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Quaas als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 27. Mai 2019 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2019 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist nach den Feststellungen der Beklagten arabische staatenlose Palästinenserin sunnitischer Glaubenszugehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien. Sie reiste ihren Angaben nach am [REDACTED] 10.2018 nach Deutschland ein; am [REDACTED].11.2018 stellte sie einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED].2018 führte sie zu ihren Asylgründen im Wesentlichen aus, sie sei in Syrien gemeinsam mit ihrer Familie bei der UNRWA als palästinensischer Flüchtling registriert gewesen. Sie habe zunächst lange Zeit gemeinsam mit ihren Eltern in deren eigenem Haus in [REDACTED] (phon.) gelebt, sei jedoch einige Zeit vor ihrer Ausreise in anderen Städten Syriens gewesen. Im Jahr 2017 habe sie dann versucht, wieder in dem Ort [REDACTED] zu leben, was aber nicht geklappt habe, da sie die zu diesem Zeitpunkt erforderliche Genehmigung von der Regierung nicht erhalten gehabt habe. Dies sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass sie zuvor drei Wochen aufgrund einer unzutreffenden Beschuldigung inhaftiert gewesen sei und aus diesem Grund auf einer Liste verdächtiger Personen gestanden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom ■.01.2019 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2).

Auf die Begründung des der Klägerin am ■.01.2019 zugestellten Bescheids (Bl. 193 d. Verwaltungsakte) wird Bezug genommen. Das Bundesamt führte hinsichtlich der UNRWA-Registrierung aus, dass sich für die Klägerin deshalb kein Schutz unmittelbar aus Art. 1 D Abs. 2 GFK (§ 3 Abs. 3 S. 2 AsylG) ergebe, weil sie vor ihrer Ausreise nicht im UNRWA-Camp ■■■ gelebt und den Schutz damit aufgegeben habe und die Tatsache, dass ihre Eltern dort Wohneigentum gehabt hätten gegen eine Schutzbedürftigkeit spräche.

II.

Am 12.02.2019 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Weimar entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung. Das Verfahren wurde mit dessen Beschluss vom 27.02.2019 an das Verwaltungsgericht Meiningen verwiesen. Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■.01.2019 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Zur Begründung rekurriert sie auf ihre Registrierung bei der UNRWA und legt eine Kopie des Registerauszugs vor.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 06.03.2019 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 15.05.2019 (Kläger) bzw. mittels der "Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes" vom 27.06.2017 (Beklagte) erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakte (1 Heftung). Die Akten waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO), da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Sie ergeht zudem durch die Einzelrichterin, nachdem der Rechtsstreit auf diese übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht als staatenloser Palästinenserin mit dauerhaftem Aufenthalt in Syrien zu dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der internationale Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 1 und 2 sowie § 4 AsylG zu (vgl. hierzu grundlegend ThürOVG, U. v. 15.06.2018 - 3 KO 167/18 -, juris).

1. § 3 Abs. 3 S. 1 AsylG bestimmt, dass ein Ausländer auch nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, solange er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genießt. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 AsylG ist ein Ausländer - allerdings wiederum - als Flüchtling anzuerkennen, wenn ihm der Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 1 AsylG nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist und in seiner Person nicht einer der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG, welche das Gericht und auch die zuständige Behörde, also hier die Beklagte, im Rahmen des Verfahrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen und festzustellen haben (§ 3 Abs. 3 S. 2 HS. 2 AsylG), müssen in formeller und materieller Hinsicht in der Person eines Betroffenen erfüllt sein (vgl. EuGH, U. v. 19.12.2012 - C-364/11 -, juris, Rdnr. 61, 76).

In formeller Hinsicht muss der Betroffene einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling stellen.

In materieller Hinsicht muss der Betroffene den Schutz und Beistand einer Organisation oder Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 1 AsylG tatsächlich in Anspruch genommen haben. Dieser Schutz und Beistand muss weggefallen sein, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist.

Insbesondere zu den historischen Hintergründen hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in seinem Urteil vom 21.09.2017 (Az.: 2 A 447/17, juris) ausgeführt:

"Von dieser Bestimmung sollen vor allem die durch den arabisch/israelischen Konflikt 1948/49 betroffenen und in der Folgezeit von der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten betreuten palästinensischen Flüchtlinge erfasst werden, die in Jordanien, Syrien, im Libanon, im Gaza-Streifen und auf der Westbank leben. Im Vordergrund der Schutz- und Beistandsgewährung standen dabei humanitäre Erwägungen gegenüber Personen, die infolge dieses Konflikts ihr Heim und ihren Unterhalt verloren hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie politische Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK waren. Art. 1 D Abs. 1 GK beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht nicht auf diejenigen, die bereits bei Abfassung der GK im Jahre 1951 von der UNRWA betreut wurden. Vielmehr ist die Bestimmung auch auf Flüchtlinge anzuwenden, die zu einem späteren Zeitpunkt Hilfe der UNRWA in Anspruch genommen haben und bezieht insbesondere alle Abkömmlinge mit ein. Als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes genügt es, wenn die Betroffenen von UNRWA förmlich registriert wurden."

Als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes genügt es, wenn der Betroffene von UNRWA förmlich registriert ist. Nichtregistrierte Betroffene, müssen den Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes und des Beistandes der UNRWA auf andere Weise erbringen (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 43 unter Verweis auf EuGH, U. v. 17.06.2010 - C-31/09 -, juris, Rdnr. 52).

Zum Wegfall des Schutzes und des Beistandes i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG und Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 2 RiLi 2011/95/EU führt nicht nur die Auflösung der diesen gewährenden Organisation oder Institution, also der UNRWA, sondern auch die allgemeine Unmöglichkeit für die UNRWA, ihre Aufgabe effektiv (vgl. UNHCR, Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, 10/2002, Abschnitt B. Nr. 9) zu erfüllen. Darüber hinaus kann der Grund, aus dem der Beistand nicht länger gewährt wird, ebenfalls auf Umständen beruhen, die, da sie vom Betroffenen nicht kontrolliert werden können und von seinem Willen unabhängig sind, ihn dazu zwingen, das Einsatzgebiet der UNRWA zu verlassen und somit daran hindern, den vom UNRWA gewährten Beistand zu genießen (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 44).

Für die Frage, ob eine Person aus von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Gründen tatsächlich nicht mehr die Möglichkeit hatte, den Beistand zu genießen, der ihr gewährt wurde, bevor sie das Einsatzgebiet der UNRWA verließ, sind im Rahmen einer individuellen Prüfung aller maßgeblichen Umstände die Maßstäbe des Art. 4 Abs. 3 RiLi 2011/95/EU entsprechend anzuwenden (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 46 unter Verweis auf EuGH, U. v. 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdnr. 64).

Dabei muss das Ziel von Art. 1 Abschnitt D der GFK berücksichtigt werden, auf den Art. 12 Abs. 1 lit. a) RiLi 2011/95/EU verweist, nämlich, die Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge als solche zu gewährleisten, bis ihre Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 47 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdnr. 62).

Angesichts dieses Ziels ist ein palästinensischer Flüchtling dann als gezwungen anzusehen, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, wenn er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dieser Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 48 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdnr. 63).

Dieser Zwang kann davon ausgehen, dass die UNRWA gehindert ist, ihre mandatsgemäßen Leistungen dem Betroffenen effektiv zu erbringen, etwa aufgrund des Umstandes, dass der Staat, in dem das maßgebliche Einsatzgebiet liegt, die UNRWA an der Leistungserbringung (aktiv) hindert oder dies durch mangelnde Kooperation bewirkt. Auch kriegs- bzw. bürgerkriegsbedingte Umstände können die UNRWA hindern dem Betroffenen effektiven Schutz und Beistand/Unterstützung zukommen zu lassen (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 49).

Umgekehrt kann dieser Zwang auch davon ausgehen, dass der Betroffene gehindert ist, die mandatsgemäßen Leistungen der UNRWA zu genießen. Etwa dann, wenn der Staat, in dem das maßgebliche Einsatzgebiet liegt, durch Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen selbst - beispielsweise durch Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit bzw. durch Verhinderung des Zugangs zu Flüchtlingslagern oder sonstigen Einrichtungen der UNRWA - den Zwang bewirkt, der zum Verlust der Gewährung von Schutz und Beistand / Unterstützung der UNRWA führt. Auch in Bezug auf kriegs- bzw. bürgerkriegsbedingte Umstände gilt entsprechendes (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 50).

Zwar geht die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass nicht schon vorübergehende Vorkommnisse einen Wegfall der Betreuung durch die UNRWA bewirken, sondern nur solche, denen Dauerhaftigkeit zukommt (BVerwG, Urteil vom 21.01.1992 - 1 C 21/87 - juris). Soweit danach ein tatsächlicher Wegfall des Schutzes insbesondere dann nicht vorliegen würde, wenn die UNRWA im Mandatsgebiet durch eine bürgerkriegsartige Situation an der erforderlichen Schutzgewährung gehindert wird (BVerwG, Urteil vom

21.01.1992 - 1 C 21/87 - a. a. O., Rdnr. 26) bzw. die UNRWA in dem betreffenden Einsatzgebiet noch (irgendwie) tätig ist, obwohl im Übrigen die allgemeinen oder besonderen Lebensbedingungen, denen der Betroffene dort ausgesetzt ist, es zwingend erscheinen lassen, dass er das Land verlässt (BVerwG, Urteil vom 21.01.1992 - 1 C 21/87 - a. a. O., Rdnr. 30), ist diese höchstrichterliche Rechtsprechung angesichts der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu modifizieren (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 51).

Auch nach dieser (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 - a. a. O., Rdnr. 49 ff.) kann freilich die bloße Abwesenheit des Betroffenen von diesem Gebiet oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, nicht als Wegfall des Beistands eingestuft werden. Ist diese Entscheidung jedoch durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, kann eine solche Situation zu der Feststellung führen, dass der Beistand, den diese Person genossen hat, nicht länger gewährt wird (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 52).

Insbesondere in (Bürger-)Kriegssituationen von einiger Dauer und Intensität liegt es mehr als Nahe, dass die UNRWA einen mandatsentsprechenden effektiven Schutz und Beistand nicht länger gewähren kann (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 53).

Wird daher einem von einem Bürgerkrieg Betroffenen der subsidiäre Schutz i. S. von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG zuerkannt oder könnte zuerkannt werden, geht von der festgestellten Kriegssituation eine Indiz- bzw. Vermutungswirkung dafür aus, dass die UNRWA in einem davon betroffenen Einsatzgebiet tatsächlich effektiven Schutz und Beistand nicht - länger - gewähren kann (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 54).

Für den Fall, dass danach die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG vorliegen, wird die Flüchtlingseigenschaft „ipso facto“ d. h. unmittelbar ohne eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Zwar verwendet diese Vorschrift des Asylgesetzes die Formulierung „ipso facto“ in Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 2 RiLi 2011/95/EU (vgl. auch Art. 1 Abschnitt D Satz 2 GFK) nicht, sie ist jedoch richtlinienkonform dahingehend auszulegen. § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG ist insoweit eine Rechtsfolgenverweisung (ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 58).

2. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin entgegen der Ansicht der Beklagten erfüllt mit dem Ergebnis, dass ihr ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Unzweifelhaft hat sie zunächst den Schutz einer Organisation im Sinne der Vorschrift in Anspruch genommen. In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab sie an, bis zum Jahr 2013 in

██████████ (phon.) gelebt zu haben. Aus der von ihr im gerichtlichen Verfahren in Kopie vorgelegten Registerauszug, der UNRWA ergibt sich, dass sie gemeinsam mit weiteren Familienmitgliedern für das „██████████“ Damaskus unter Registernummer 1-~~██████████~~ registriert ist. Das Lager ist auch als Wohnort auf der von ihr vorgelegten Kopie des Auszugs aus dem Register Arabischer Palästinenser angegeben. Wieso die Beklagte in diesem Zusammenhang davon ausgeht, dass Wohneigentum im Bereich des Camps gegen die Inanspruchnahme des Schutzes der UNRWA spricht, erschließt sich dem Gericht nicht. Hier mag eine unzutreffende Vorstellung über die Bezeichnung des betreffenden Wohngebietes als „Camp“ oder „Lager“ eine Rolle gespielt haben.

Darüber hinaus ist der Schutz oder Beistand der UNRWA auch aus Gründen entfallen, die vom Willen der Klägerin unabhängig waren und sie daran hindern, den Schutz oder Beistand länger zu genießen. Dass der Schutz oder Beistand im - hier als maßgeblich anzusehenden - Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts, nämlich Syrien, aus Umständen weggefallen ist, die vom Willen der Klägerin unabhängig waren, folgt unschwer aus der Tatsache, dass ihr wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien die subsidiäre Schutzberechtigung vom Bundesamt zugesprochen wurde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass palästinensische Flüchtlinge weiterhin von der Bürgerkriegssituation unverhältnismäßig stark betroffen sind und besonders verletzlich bleiben. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht führt in seiner diesbezüglichen Grundsatzentscheidung (a. a. O., Rdnr. 67 ff.) Folgendes aus:

„Die Menschenrechtsslage und humanitäre Situation von palästinensischen Flüchtlingen in Syrien hat sich danach kontinuierlich verschlechtert.

Zwar kann die UNRWA, besonders auf Grund ihres Netzwerks von mehr als 4000 lokalen Mitarbeitern, einen Nothilfe-Betrieb in Syrien aufrechterhalten. Allerdings sind bereits die laufenden UNRWA-Programme chronisch unterfinanziert (Deckung des von der VN-GV genehmigten Programm-Budgets: 2011: 87 %, 2012: 88 %, 2013: 87 %, 2014: 82 %, 2015: 83 %). Der von UNRWA im Rahmen eines Hilfsaufrufs für Syrien geltend gemachte Nothilfe-Bedarf ist in noch erheblich größerem Maß nicht gedeckt (Deckung des von der VN-GV genehmigten Hilfsaufruf-Syrien-Budgets: 2012: 55 %, 2013: 76 %, 2014: 50 %, 2015: 54 %). UNRWA schätzt, dass fast alle (95%) der ca. 438000 palästinensischen Flüchtlinge in Syrien von UNRWA-Hilfsleistungen abhängig sind, um ihre humanitären Grundbedarfe zu decken (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 5. aktualisierte Fassung, 11/2017, E., S. 31). Vor diesem Hintergrund belief sich der im UNRWA-Hilfsaufruf ausgewiesene Bedarf für Syrien etwa in 2015 auf 415.173.770 US-Dollar, wovon lediglich 222.753.047 US-Dollar (54 %) durch Geberbeiträge gedeckt wurden. Auf Grund dieser Unterfinanzierung musste die UNRWA ihre Nothilfe-Maßnahmen anpassen (Dt. Bundestag, a. a. O., ad Nr. 8.). In Syrien leistet UNRWA daher Bargeldunterstützung, die als Food Assistance begonnen hat.

Die offiziellen UNRWA-Flüchtlingslager sind Gebiete, die UNRWA von der Regierung des jeweiligen Gastlandes zur Errichtung eines Lagers und der notwendigen Infrastruktur überlassen werden. Demzufolge gehört den palästinensischen Bewohnern das Land, auf dem die Häuser stehen, rechtlich auch nicht. Die Aktivitäten von UNRWA erstrecken sich jedoch auch auf nicht offiziell diesem Zweck zugewiesene Gebiete (sog. Inoffizielle Lager). UNRWA bietet ihre Unterstützungsleistungen in 12 Flüchtlingslagern in Syrien an. Diese Lager werden von UNRWA jedoch nicht administriert und UNRWA ist nicht für die Sicherheit in den Lagern zuständig. Dies liegt in

der Verantwortung der Behörden des Gaststaates. Im Übrigen wird der Grad und die Art des Zugangs von den Konfliktparteien bestimmt (vgl. BFA, FACT FINDING MISSION REPORT SYRIEN von 08/2017, Ziff. 3.1, S. 30).

Aufgrund ihrer Lage in den wichtigsten urbanen, stark umkämpften Zentren, die von den intensiven Kämpfen betroffen waren, einschließlich solcher in den Gouvernements Dar'ā, Damaskus, Damaskus-Umgebung, Homs, Hama, Lattakia und Aleppo, waren alle zwölf palästinensischen Flüchtlingslager und 23 Gemeinschaften direkt vom Konflikt betroffen. Die Intensität und weite Verbreitung des Konflikts sowie die Handlungen der Konfliktparteien beeinträchtigen die Tätigkeit von UNRWA in Syrien auf schwerwiegende Weise (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen. 4. aktualisierte Fassung, 11/2015, Rdn. 21.). Die Konfliktparteien haben den Zugang zu humanitärer Hilfe blockiert und palästinensische Flüchtlingslager belagert. Die erhebliche Gewalteskalation insbesondere in Dar'ā im Juni 2015 hat danach die bereits angespannte humanitäre Situation palästinensischer Flüchtlinge weiter verschärft (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen. 4. aktualisierte Fassung, 11/2015, Rdn. 22.). Zahlreiche Wohnhäuser, Geschäfte, Schulen (50 %) und Gesundheitseinrichtungen in palästinensischen Lagern und Wohngebieten, darunter auch UN-Gebäude, wurden Berichten zufolge durch den Konflikt zerstört oder beschädigt, was die Tätigkeit von UNRWA in Syrien erheblich beeinträchtigt hat und es palästinensischen Flüchtlingen noch mehr erschwert, Zugang zu Grundversorgung zu erhalten (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 5. aktualisierte Fassung, 11/2017, E., S. 31).

Palästinenser, die bereits vor dem Konflikt deutlich ärmer als Syrer waren, sind nun eine der am meisten vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen in Syrien. Sie sind außerdem häufig von mehrfachen Vertreibungen betroffen: Der Konflikt breitete sich bereits früh auch entlang der Siedlungsgebiete von Palästinensern in Syrien aus, wodurch diese vertrieben wurden und, auch weil Jordanien und der Libanon ihre Grenzen geschlossen (s. a. im Folgenden) haben, Schutz in anderen UNRWA-Lagern und Siedlungen suchten. Wenn dann diese Regionen vom Krieg eingeholt waren, wurden sie erneut vertrieben (vgl. BFA, FACT FINDING MISSION REPORT SYRIEN von 08/2017, Ziff. 3 2), S. 29).“

Es muss daher angenommen werden, dass es der UNRWA faktisch unmöglich war und ist, der Klägerin in ihrem Einsatzgebiet Syrien Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der der UNRWA übertragenen Aufgabe in Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon auszugehen, dass die Klägerin sich bei ihrer Ausreise aus Syrien in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befunden hat und ihre Ausreise aufgrund von Zwängen, die von seinem Willen unabhängig erscheinen, nicht als freiwillig anzusehen ist.

Hieraus folgt zugleich, dass es der Klägerin auch nicht möglich war, in einem anderen Teil des Mandatsgebiets der UNRWA Zuflucht zu finden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass sie - worauf das Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid hinweist - das Lager [REDACTED] bereits im Jahr 2013 verlassen hatte. Denn sie schilderte gerade, dass zu diesem Zeitpunkt die Bombardierungen auf dieses Gebiet begonnen hatten - den Zeitraum bezifferte sie mit 2013 bis 2016 - und das Gebiet von verschiedenen militärischen Gruppierungen besetzt worden sei, bevor etwa 2016 das Regime wieder die Vormacht übernommen habe. Es habe 2013 chaotische Zustände gegeben. Diese Angaben der Klägerin zeichnen vielmehr eben jenes Bild, welches das Bundesamt selbst seinem Bescheid zugrunde

gelegt hat, indem es der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat. Es kann vorliegend also nicht die Rede davon sein, die Klägerin hätte den Schutz der UNRWA freiwillig aufgegeben. Im Gegenteil stellt es sich schon nach ihren Angaben so dar, dass sie kriegsbedingt ihr Heimatgebiet verlassen, zunächst versucht hat, in Syrien noch eine Weil anderweitig zurecht zu kommen und schließlich ausgereist ist. nicht von Bedeutung kann in diesem Zusammenhang sein, dass es weitere Motive für sie gab, Syrien zu verlassen - etwa, dass sie ihren Eltern nachfolgen wollte oder mit den verbliebenen Familienmitgliedern nicht zurechtgekommen ist. All dies ändert nichts an dem Umstand, dass der durch die UNRWA vermittelte Schutz bzw. Bestand für die Klägerin nicht mehr zu erlangen war.

Nachdem die Situation der Palästinenser bis heute nicht endgültig geklärt wurde, ist die Klägerin unmittelbar Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, sodass ihr der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Quaas